

05.05.2021

Drucksache 086/21

## Gründung der Projektgesellschaft Zukunft Kreis Unna mbH

| Gremium                                                               | Sitzungsdatum | Beschlussstatus      | Beratungsstatus |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|-----------------|
| Ausschuss für Wirtschaftsförderung,<br>Kreis- und Regionalentwicklung | 02.06.2021    | Empfehlungsbeschluss | öffentlich      |
| Ausschuss für Finanzen und<br>Konzernsteuerung                        | 07.06.2021    | Empfehlungsbeschluss | öffentlich      |
| Kreisausschuss                                                        | 21.06.2021    | Empfehlungsbeschluss | öffentlich      |
| Kreistag                                                              | 22.06.2021    | Entscheidung         | öffentlich      |

Organisationseinheit                      Steuerungsdienst

### Berichterstattung

|               |          |                                      |
|---------------|----------|--------------------------------------|
| Budget        | 01       | Zentrale Verwaltung                  |
| Produktgruppe | 01.01    | Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft |
| Produkt       | 01.01.03 | Kommunalaufsicht und Beteiligungen   |

| Haushaltsjahr | Ertrag/Einzahlung [€]  |
|---------------|------------------------|
|               | Aufwand/Auszahlung [€] |

### Beschlussvorschlag

1. Zur Gestaltung des Strukturwandels im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus dem Kohleabbau und der Kohleverstromung wird die **Projektgesellschaft Zukunft Kreis Unna mbH** gegründet.
2. Dem als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag wird zugestimmt. Darüber hinaus wird bereits jetzt Änderungen zugestimmt, die ggf. noch im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Anzeigeverfahrens oder der notariellen Beurkundung erforderlich werden, solange diese die wesentlichen Regelungen des Gesellschaftsvertrags nicht verändern.
3. Der Landrat wird beauftragt, das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchzuführen.

## Sachbericht

Der Kreis Unna wird im **Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG)** als Bestandteil des vom Deutschen Bundestag im letzten Jahr beschlossenen **Strukturstärkungsgesetzes** explizit als Förderstandort genannt, der von der Stilllegung der Steinkohlekraftwerke extrem betroffen ist. Hieraus folgt, dass er von der vom Bund für innovative Projekte zur Verfügung gestellten Fördersumme (1 Mrd. € bundesweit | 662 Mio. € für NRW) profitieren kann.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Ausgestaltung dieses Förderprozesses im so genannten **5-StandorteProgramm** festgelegt. Die wesentlichen Grundlagen und Bausteine werden im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben durch eine Bund-Länder-Vereinbarung geregelt, die voraussichtlich ab Juni 2021 rechtskräftig sein wird. Darüber hinaus bilden die bereits bestehenden Förderrichtlinien (Rahmenrichtlinie und STARK Richtlinie), die vom Strukturstärkungsrat verabschiedete Indikatorik sowie Handreichungen zur Nachhaltigkeit und Beschäftigung die weitere Grundlage für den Förderprozess.

Zur Begleitung und Umsetzung der Projekte wird die Landesregierung eine Personalkostenförderung in den fünf Standorten vorsehen, die für den Kreis Unna mit einer Förderung für sechs Mitarbeitende und einer Fördersumme von maximal 400.000 € pro Jahr auf zunächst vier Jahre verbunden sein wird. Ein entsprechender Förderantrag wird gegenwärtig von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (WFG) erstellt.

Die Möglichkeit, dem strukturellen Wandel durch den Rückzug aus der Steinkohleverstromung mithilfe des 5-StandorteProgramms zu begegnen und vielleicht 200 – 250 Mio. € an Fördermitteln aus diesem Programm zu akquirieren, bedeutet zunächst eine Chance, qualifizierte Projekte zu realisieren. Um den Kreis Unna aber ökonomisch und strukturell zukunftsfähig zu machen und an weitere Fördertöpfe heranzuführen, mit denen eine weitaus höhere Hebelwirkung erzielbar ist, bedarf es einer weiteren Professionalisierung der Projektentwicklung. Diese ist in der WFG derzeit so nicht erreichbar, zumal sie als potentielle Projektdurchführungsgesellschaft einem Interessenkonflikt ausgesetzt wäre. Die WFG muss entweder als Antragsteller und Projektdurchführer oder als Unterstützungs- und Beurteilungsorgan auftreten. Daher ist es notwendig, die unterstützende und beurteilende Tätigkeit aus der WFG herauszulösen und in einer neu zu gründenden Projektgesellschaft zu verankern.

Aufgabe dieser Projektgesellschaft wird es sein, konkrete Projekte zu entwickeln, entsprechende Förderanträge zu schreiben, Prozesse zu koordinieren, Akteure zu bündeln und Finanzierungen zu akquirieren. Das 5-StandorteProgramm und die damit verbundene Förderung dient dabei als Starthilfe und als Einstieg, um im zweiten Schritt diese Erfahrungen und die Strukturen für andere Programme zu nutzen.

Inhaltlich wird diese Gesellschaft zunächst den Handlungsfeldern folgen, die im Regionalen Entwicklungskonzept Kreis Unna erarbeitet wurden; perspektivisch erfolgt eine Anpassung an die notwendigen Rahmenbedingungen und Megatrends, die auf den Kreis Unna einwirken.

Der Kreis Unna wird somit zu einem Motor der Entwicklung von Zukunftsfeldern in enger Abstimmung mit der WFG, die weiterhin für die Flächenentwicklung und Ansiedlung der Unternehmen, aber auch für eigene Projekte zuständig sein wird. Damit wird auch deutlich, dass keine Doppelstrukturen, sondern eng verzahnte, aufeinander aufbauende Strukturen entstehen.

Gesellschaftsrechtlich wird diese Gesellschaft mit einem Stammkapital von 25.000 € als 100 %-Tochter des Kreises Unna gegründet, die allerdings über zwei Beiräte eng an die kommunalen und an die innovativen Unternehmensstrukturen im Kreis Unna (Kommunalbeirat | Innovationsbeirat) gekoppelt wird. Organisatorisch startet die Gesellschaft mit den geförderten sechs Personen bestehend aus einem

Geschäftsführer und fünf Mitarbeitenden, die zunächst in den Handlungsfeldern tätig sein werden, wie sie in der **Anlage 2** dargestellt sind.

Gemeindewirtschaftsrechtlich handelt es sich um eine Einrichtung der Wirtschaftsförderung nach § 107 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW). Der in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen KPMG entstandene Gesellschaftsvertrag entspricht den gemeindewirtschaftsrechtlichen Vorgaben des § 108 GO NRW.

Aufgrund ihrer Aufgabenstellung wird die Gesellschaft nicht kostendeckend arbeiten können. Im Gründungsjahr wird mit einem vom Kreis Unna auszugleichenden Verlust i. H. v. ca. 135.000 € gerechnet, im Jahr 2022 mit einem Verlust von ca. 275.000 €. Dagegen stehen Kosteneinsparungen auf Seiten der WFG, die für 2022 in einer Höhe von 120.000 – 150.000 € erwartet werden.

**Anlagen:**

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Anlage 2: Organigramm